



# Enge Formen der Interkommunalen Zusammenarbeit

Der Gemeindeverwaltungsverband  
und die freiwillige Fusion im Überblick





## Vorstellung des Gemeindeverwaltungsverbandes

### ■ Sonderform des Zweckverbandes mit eigenen Regelungen gem. §§ 30 ff KGG:

Gemeinden können sich unter Beibehaltung ihrer Selbstständigkeit und Zuständigkeit ihrer Organe zur Erledigung bestimmter Aufgaben durch spezialisiertes Personal zusammenschließen.

### ■ „Dienstleistungseinheit“ für die beteiligten Kommunen

- Entscheidungsbefugnis und Budgetrecht bleibt weiter bei den kommunalen Gremien (= keine Vollübertragung der Aufgabe)  
→ nur die **verwaltungsmäßige Erledigung** erfolgt durch den Gemeindeverwaltungsverband (s. Beispiele in § 30 Abs. 3 KGG)
  - *Geschäfte der laufenden Verwaltung*
  - *Kassen- und Rechnungsgeschäfte*

### ■ „Aufgabenträger“

- alle Aufgaben eignen sich für eine gemeinsame Erledigung im GVV (§ 30 Abs. 4 KGG)

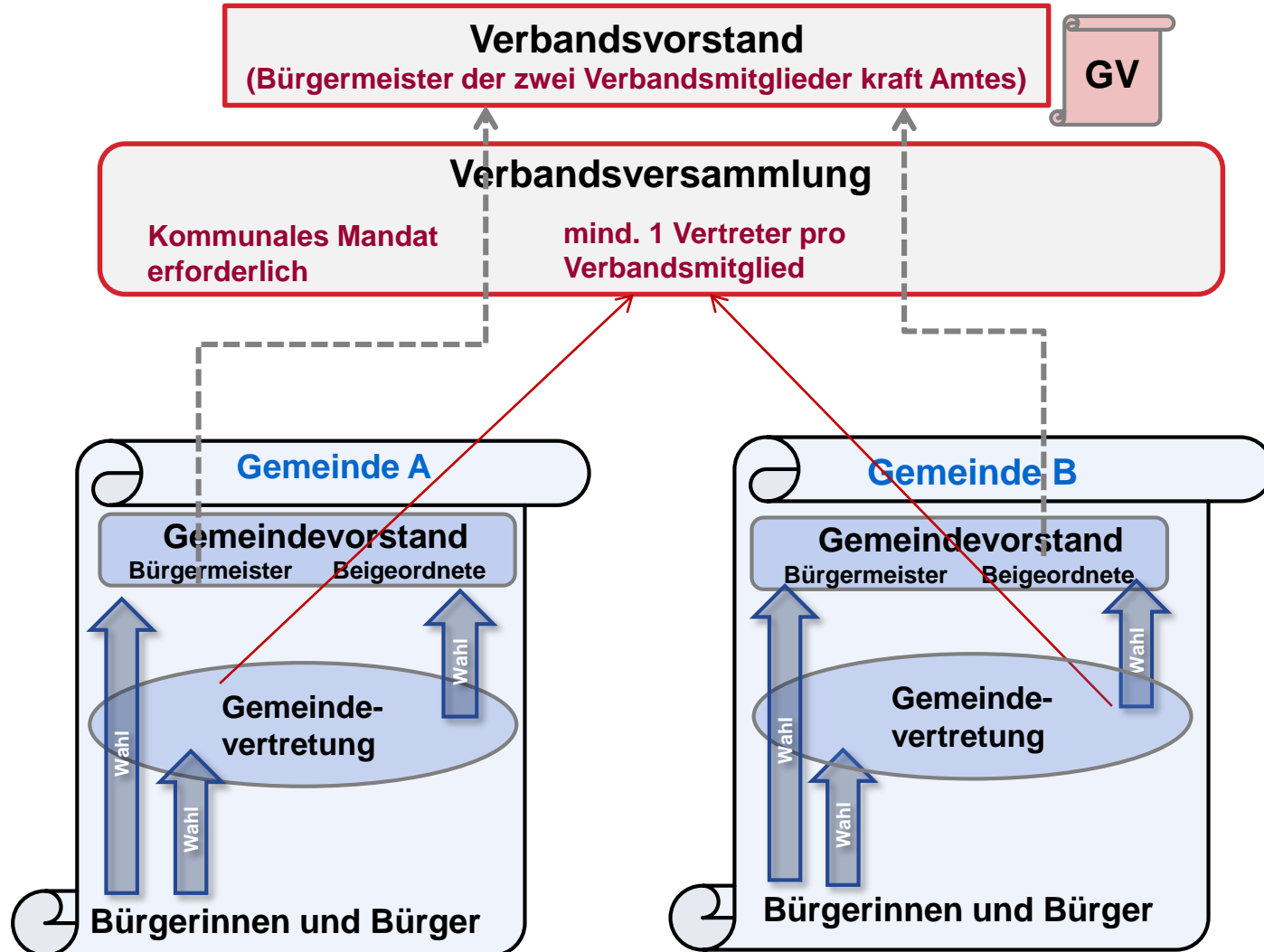
**!** Anpassung im KGG beabsichtigt, um Mitgliedskommunen größeren und flexibleren Spielraum einzuräumen



## Vorstellung des Gemeindeverwaltungsverbandes

- **Besondere** Regelungen für den Gemeindeverwaltungsverband:
  - Sonderform des Zweckverbandes (S. Folie 5)
    - Versammlungsmitglieder müssen Gemeindevertreter sein
    - die Bürgermeister gehören kraft Amtes dem Vorstand an
    - im Übrigen gelten die Vorschriften über Zweckverbände entsprechend
- **Verbandssatzung** regelt u.a.
  - welche Aufgaben übertragen werden, sowie den Umfang
  - Sitz und Namen des GVV
  - Aufgaben und Zuständigkeiten der Versammlung und des Vorstandes→ Empfehlung, die Gremien „möglichst schlank“ aufzustellen
- Aufgabenerledigung durch eigenes Personal des GVV oder Bedienstete der Kommunen
- Nutzung entweder von neuen Verwaltungseinrichtungen des GVV oder auch von bestehenden Verwaltungseinrichtungen der Kommunen möglich

# Gemeindeverwaltungsverband





## Vorteile:

- Selbständigkeit der Kommunen bleibt erhalten
- Zuständigkeiten der Gremien/Organe bleiben bestehen
- Örtliche Identität und Besonderheiten bleiben gewahrt
- Ehrenamtsdichte bleibt hoch, da die Ehrenamtstätigkeit eng mit der Identifikation der eigenen Kommune verknüpft ist
- Langsames Herantasten:
  - welche Aufgaben werden
  - wann auf den Gemeindeverwaltungsverband übertragen
- Senkung von Sach- und Personalkosten
- Neue Entwicklungsperspektiven für das Personal (Know-How wird gebündelt, Spezialisierung, Sicherung von Bürgerservice und Qualität, Vertretungsregelungen)
- nicht alle Bürgermeister müssen hauptamtlich tätig sein

## Nachteile:

- weitere Entscheidungsebene (Verbandsversammlung und Verbandsvorstand)
- Ausschluss einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung durch Gesetz:
  - gemeinsamer örtlicher Ordnungsbehördenbezirk (§ 85 Abs. 2 HSOG)
  - gemeinsamer örtlicher Verwaltungsbehördenbezirk (§ 82 Abs. 1 HSOG)



# Meilensteine auf dem Weg zum GVV

- **gemeinsame Erkenntnis** der Notwendigkeit zur Intensivierung der Zusammenarbeit:
  - 1. Alt.: schrittweiser Zusammenschluss von einzelnen Aufgabenbereichen mit dem Ziel Gemeindeverwaltungsverband
  - 2. Alt.: kompletter Zusammenschluss als GVV
- **Grundsatzbeschlüsse der Gemeindegremien**
  - Erstellung einer Machbarkeitsstudie
- Erarbeitung einer **Verbandssatzung** und Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde
- Beschluss zur Gründung des Gemeindeverwaltungsverbandes
- Konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung
  - Dauer des Prozesses ca. 1 ½ bis 2 Jahre
- **Förderung** nach der Rahmenvereinbarung:
  - 30.000 Euro für die Erstellung Machbarkeitsstudie
  - 150.000 Euro pro teilnehmende Kommune



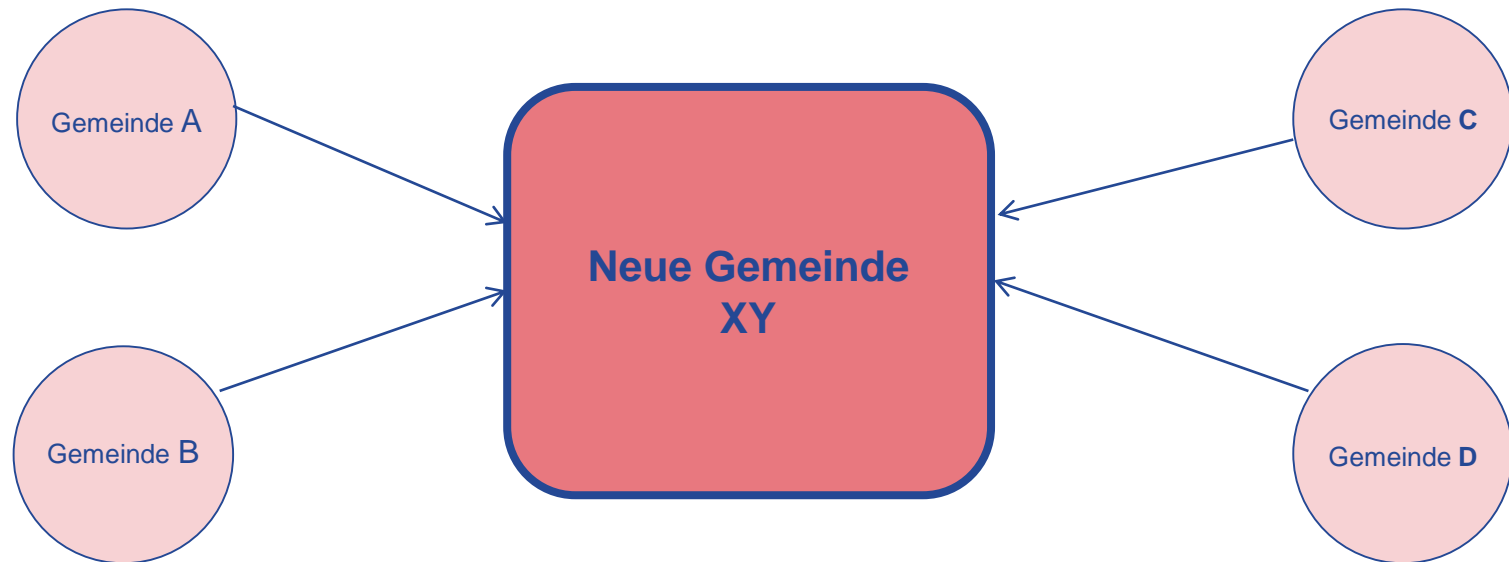


# Als Orientierung für Ihren Entscheidungsprozess Beispiele in Hessen

	2017	2019
<b>Bestehende GVV</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Romrod, Schwalmtal, Feldatal, Grebenau</li> <li>• „Südlicher Knüll“ (Neukirchen, Ottrau, Oberaula)</li> <li>• Allendorf/Eder, Bromskirchen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Romrod, Schwalmtal, Feldatal, Grebenau</li> <li>• „Südlicher Knüll“ (Neukirchen, Ottrau, Oberaula)</li> <li>• Allendorf/Eder, Bromskirchen</li> <li>• Solms, Braunfels</li> <li>• Laubach, Lich</li> <li>• Ehrenberg, Hilders, Tann</li> </ul>
<b>Erste Schritte auf dem Weg zum GVV</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Solms, Braunfels</li> <li>• Laubach, Lich</li> <li>• Allendorf (Lumda), Rabenau</li> <li>• Ehrenberg, Hilders, Tann</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Allendorf (Lumda), Rabenau</li> <li>• Ebersburg, Gersfeld</li> <li>• Fronhausen, Lohra, Weimar</li> <li>• Kirchhain, Neustadt, Stadtallendorf</li> <li>• Cölbe, Lahntal, Münchhausen, Wetter</li> <li>• Gedern, Hirzenhain</li> </ul>

# Intensivste Form der Zusammenarbeit

## Zusammenschluss von Gemeinden = Fusion



- Bildung einer **neuen Gemeinde** mit neuem Namen, Wappen etc.
- Untergang der „alten“ Gemeinden
- Wahl der neuen Gemeindevertreterinnen und –Vertreter sowie eines hauptamtlichen Bürgermeisters; Bildung einer Gemeindevertretung
- **Zusammenlegung aller Aufgabenbereiche** in einer gemeinsamen Gemeindeverwaltung

## Fusion: Wann Mittel der ersten Wahl?

### Fusion sinnvoll, wenn

- Schaffung einer zukunftsfähigen Verwaltungsstruktur allein durch IKZ nicht möglich
- sehr kleine Verwaltungsstrukturen
- demografische Entwicklung zeigt negative Zukunftsprognose



**Faktoren  
zutreffend?**

### Vorteile

- Bündelung der Finanzkraft und Entlastung der Haushalte
- Zukunftsfeste Strukturen für die kommenden Jahre
- höhere Qualität der Daseinsvorsorge und Verwaltungstätigkeit
- Leistungsfähigere Verwaltung (mehr Professionalität)
- Erschließung von Synergien
- Gewinn an Attraktivität



## Volle Unterstützung des Landes, wenn Städte und Gemeinden sich freiwillig zusammenschließen wollen

### Unterstützung erfolgt durch

- Schaffung **finanzieller Anreize** (siehe nachfolgende Folien)

- **Abbau von rechtlichen Hindernissen**

(KOA-Vertrag)

#### **Bisherige gesetzliche Verfahrenserleichterungen,**

z.B. durch Änderung der HGO in 2011 und 2015:

Zusammenschluss durch Grenzänderungsvertrag ohne Gesetz, konstruktives Bürgerbegehren, Befreiung von der rechtzeitigen Durchführung der Bürgermeisterwahl bis zu einem Jahr, ehrenamtliche Bürgermeister in Gemeinden bis 5000 EW

- **Beratung und Begleitung** des Fusionsprozesses



## Finanzielle Förderung des Zusammenschlusses vom Land Hessen

### Rahmenvereinbarung zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit (Ziffer 4, letzter Absatz)

- **Projektunterstützung i.H. von 50.000 Euro** aus IKZ-Mitteln zur Vorbereitung der Entscheidungsfindung ( z.B. für externe Beratungskosten, Öffentlichkeitsarbeit, Erarbeitung eines Gutachtens bzw. einer Machbarkeitsstudie)
- **Unterstützung der Vorbereitungs- und Umsetzungsphase des Fusionsprozesses** (z.B. Durchführung Bürgerentscheid, Öffentlichkeitsarbeit mit Bürgerversammlungen, Kosten Projektleitung zur Ausarbeitung Grenzänderungsvertrag, anforderungs- und bedarfsgerechte Reform der aktuellen Verwaltungs- und Kommunalstruktur, ...)

in den beiden Fusionsprozessen Oberzent und Wesertal wurde jeweils eine einzelfallbezogene Unterstützung gewährt



## **Finanzielle Förderung des Zusammenschlusses vom Land Hessen**

### **Entschuldungshilfe nach § 2 Abs. 2 Schutzschirmgesetz:**

Entschuldungshilfe von bis zu 46 % der Investitions- und Kassenkredite des Kernhaushalts für freiwillige Gemeindefusionen werden Mittel von insges. 27,3 Mio € zur Verfügung gestellt (*Oberzent 4,5 Mio Euro; Wesertal soll 2,2 Mio erhalten*).

### **Besserstellung im KFA greift ab einer Überschreitung der Einwohnergrenze von 7500**

*(höhere Schlüsselzuweisung und höhere Pauschale für den ländlichen Raum)*

**Rahmenbedingungen/Einzelheiten der finanziellen Förderung werden im Einzelgespräch erörtert**

## Finanzielle Förderung des Zusammenschlusses vom Land Hessen

- **Erhaltungs- und Investitionsförderung (neu im Nachtrags-  
haushalt 2019 – LAST als HH-Titel aufgenommen)**  
Unterstützung (*Startkapital*) für neue Kommune für Maßnahmen zur Stärkung und zum Erhalt der kommunalen Infrastruktur :  
(z.B. Sanierungskosten für Rathaus, Investitionen für Abwasser- oder Wasserleitungsnetz)

Angelehnt an die Investitionsförderung bei der Hessenkasse soll ein Fördersatz von 150 – 200 Euro pro Einwohner der fusionierten Kommune gewährt werden, mindestens 750.000 Euro.

## Meilensteine auf dem Weg zur Fusion

- **gemeinsame Erkenntnis der Notwendigkeit** zur Intensivierung der Zusammenarbeit: Gemeindeverwaltungsverband oder „neue Gemeinde“
- **Grundsatzbeschlüsse der Gemeindevertretungen**  
**Erstellung einer Machbarkeitsstudie** unter Beteiligung externer Berater
- Empfehlung HMdIS: Herbeiführung eines **Bürgerentscheids** über die Grundsatzfrage eines Zusammenschlusses  
→ größere Akzeptanz vor Ort



**Gesamtprozess sollte durch transparente Öffentlichkeitsarbeit und umfangreiche Informationen Bürgern, Gemeindegremien, Vereinen, Personal und Gewerkschaften vorgestellt werden!**





# Meilensteine auf dem Weg zur Fusion

- Erarbeitung **Grenzänderungsvertrag** unter Begleitung (rechtliche Beratung) der Aufsichtsbehörden:
  - Tag der Rechtswirksamkeit und Umfang der Grenzänderung
  - Rechtsnachfolge; Vorschlag für Ortsnamen; neues Wappen/Flagge
  - Ausgestaltung Ortsrecht (Satzungen, Bebauungspläne, Hebesätze Realsteuern)
  - Sitz der Verwaltung, Ortsbeiräte; Personal
  - Vorläufige Gemeindevertretung bis zur Konstituierung der neuen Gemeinde;
  - Tag der Wahl des neuen Gemeindeparlaments und Bürgermeisters
  
- **Beschlussfassung über Grenzänderungsvertrag** in den Gemeindevertretungen nach Bürgeranhörung
  
- **Genehmigung durch die obere Aufsichtsbehörde**
  
- Bestimmung des **neuen Gemeindennamens** durch die oberste Aufsichtsbehörde (HMdIS)
  
- Ggfs. Bestätigung/Neuverleihung des **Stadtrechts**
  - ➔ Dauer des Prozess ca. 3 Jahre



## Weiterer Ausblick

- mit Rechtswirksamkeit des Zusammenschlusses **Untergang der bisherigen kommunalen Organe** (Gemeindevertretung, Gemeindevorstand, Ortsbeiräte)
  
- Spätestens 6 Monate nach dem Wirksamwerden
  - **Nachwahl der Gemeindevertretung**
  - **Neuwahl des Bürgermeisters**
  
- **Interimszeit**
  - Wahrnehmung der Amtsgeschäfte durch einen **Staatsbeauftragten** (Bestellung durch die obere Aufsichtsbehörde)
  - **Vorläufige Gemeindevertretung** (nähere Regelungen im Grenzänderungsvertrag)

## Als Orientierung für Ihren Entscheidungsprozess Beispiele in Hessen

- Fusion zum 1. Januar 2018 Oberzent (Beerfelden, Hesseneck, Rothenberg und Sensbachtal)
- Fusion zum 1. Januar 2020 Wesertal (Wahlsburg, Oberweser)
- Erstellung einer Machbarkeitsstudie
  - Kirtorf, Antrifttal
  - Erlensee, Neuberg
  - Allendorf (Eder), Bromskirchen

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !**